

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeitsmarktliche Integration

**Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) ohne Anspruch auf Taggelder der ALV
Artikel 59d AVIG**

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 59d AVIG können Personen, die

- die Beitragszeit nicht erfüllen
- keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben
- nicht von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind

innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3 AVIG beanspruchen. Das heisst, sie können gewisse Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) besuchen.

Wichtig: Nach Ablauf einer Rahmenfrist mit Leistungsbezug können Personen gemäss Art. 82 AVIV während zwei Jahren nicht an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme nach Art. 59d Absatz 1 AVIG teilnehmen.

2. Voraussetzungen

- Die Vermittlung ist aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert.
- Die beantragte AMM verbessert die Vermittlungsfähigkeit erheblich (arbeitsmarktliche Indikation).
- Die stellensuchende Person ist in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Die Arbeitsbemühungen vor Anmeldung beim RAV werden der dreimonatigen Wartezeit angerechnet.
- Die Person nimmt an den Beratungsgesprächen im RAV teil.
- Das Sprachniveau der Stufe GER B1 wird im Sprechen, Hören und Lesen, GER A2 im Schreiben erreicht.
- Die Obhut ist geregelt. Falls beide Elternteile beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sind, können sie sich nicht gegenseitig als Obhut angeben.
- Aufenthaltsbewilligung C, B, B mit Flüchtlingsstatus, F vorläufig Aufgenommene und F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Keinen Anspruch haben Personen mit Bestätigung N (Asyl).
- Eine private Kranken- und Unfallversicherung ist vorhanden und muss beim RAV anhand einer Police belegt werden.

Es können maximal drei AMM besucht werden. Das RAV entscheidet über den Besuch.

3. Deutschkenntnisse

Die stellensuchende Person ist dafür verantwortlich, die deutsche Sprache bis zum Abschluss des geforderten Deutschniveaus (siehe Punkt 4) zu erlernen. Sie muss die Kurse sowie die Deutsch-Einstufung finanzieren.

4. Deutsch-Einstufungstest

Bei Deutschtests von lizenzierten Institutionen/Sprachschulen muss mindestens GER B1 im Sprechen, Hören und Lesen sowie GER A2 im Schreiben erreicht werden. Das Niveau muss durch einen Test bestätigt werden, der maximal sechs Monate zurückliegen darf; eine Bestätigung des Kursbesuchs allein reicht nicht aus. Falls das Deutschniveau nicht klar definiert werden kann, muss die Deutsch-Einstufung bei Social Input absolviert werden.

Stellensuchende Personen oder Gemeinden können sich direkt bei Social Input per Mail oder telefonisch für den Einstufungstest anmelden:

Social Input GmbH in Aarau, Tel 062 838 09 20, sekretariat@socialinput.ch, www.socialinput.ch

Die Kosten für den Einstufungstest werden dem entsprechenden Kostenträger direkt in Rechnung gestellt. Das MIKA finanziert weiterhin die Tests für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge.

5. Reise- und Verpflegungskosten

Stellensuchenden Personen ohne Taggeldanspruch, die eine AMM nach Artikel 59d AVIG besuchen, erhalten während der AMM eine Entschädigung für die Reise- und Verpflegungskosten.

6. AMM nach Artikel 59d für Jugendliche

Jugendliche ohne Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung können unter den folgenden Voraussetzungen ein Motivationssemester nach Artikel 59d absolvieren:

- Alter von 16 bis 21 Jahren
- Deutschkenntnisse mindestens auf der Stufe GER B1 in allen Sprachkompetenzen
- Obligatorische Schulpflicht (in der Schweiz oder im Ausland) absolviert
- Abbruch einer Lehre oder einer weiterführenden Schule
- Kein Besuch eines Motivationssemesters zu einem früheren Zeitpunkt
- Bemühungen um eine Lehrstelle vor Anmeldung bei RAV (werden der dreimonatigen Wartezeit angerechnet)

Jugendliche, die gestützt auf Artikel 59d AVIG an einem Motivationssemester (SEMO) teilnehmen, erhalten einen monatlichen Beitrag von ca. 450 Franken. Dieser Betrag versteht sich als Motivation für die Jugendlichen und deckt gleichzeitig alle Reise- und Verpflegungskosten ab.

Reisespesen für allfällige Besuche der Bewerbungsdossier-Werkstatt (BDW) und der Berufsberatung gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Fachstelle AMM 59d

Rain 53, 5001 Aarau

E-Mail: RAV_59d@ag.ch

Internet: www.ag.ch